

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

vom 24.09.2026

zum

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk; Drehstrom Nennspannung 380 kV (BBPIG Vorhaben Nr. 53), Abschnitt: Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk, (Teilabschnitt Brandenburg)

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 24.09.2026 - Aktenzeichen 27.2-1-317 ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380 kV Freileitung Pasewalk - Iven der 50Hertz Transmission GmbH festgestellt.

I. Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses (Abschnitt A, Ziffer I.) lautet auszugsweise:

„Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 4 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 VwVfG wird der Plan der 50 Hertz Transmission GmbH für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk (BBPIG Vorhaben Nr. 53) – Abschnitt: Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk (Teilabschnitt Brandenburg) mit den Änderungen, die sich aus den eingeschlossenen Erlaubnissen/ Genehmigungen unter Kap. A IIIA III, den Nebenbestimmungen unter Kap. A IV sowie den Zusagen der Vorhabenträgerin unter Kap. A V ergeben, festgestellt.

Der festgestellte Plan besteht aus den unter Kap. A II genannten Unterlagen.

Einer Übertragung der Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Durchführung und Pflege der Ersatzmaßnahmen gemäß Maßnahmenblättern E1, E2, E3 und E4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit befreiender Wirkung auf die gem. § 4 FPV anerkannte Flächenagentur Brandenburg GmbH nach Maßgabe der Regelungen im Vertrag zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der Vorhabenträgerin vom 04.02. bzw. 05.02.2025 erweitert am 22.08.2025 und 20.03.2026 wird zugestimmt, § 5 Satz 2 FPV.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.“

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG). Ausgenommen ist hiervon die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 19 Abs. 1 WHG.

Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert insbesondere:

A I Wasserrecht

Der Vorhabenträgerin wird die Genehmigung zur Errichtung von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern gemäß § 87 Abs. 1 S. 1 BbgWG i. V. m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG

für die Kreuzung des Fließgewässers „Graben aus Schönhausen“ (Graben 73.2) bzw. „Goldbach / Kepelshagener Graben“, welches zum Teil auch unterirdisch verrohrt verläuft, erteilt.

A II Denkmalschutz

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird gemäß § 9 BbgDSchG erteilt, um die vom Vorhaben umfassten Erdarbeiten vorzunehmen, insbesondere im Bereich der Bodendenkmale:

BD 141027	Wismar 1, 2, 16	Dorfkern Neuzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Einzelfund, Urgeschichte, Dorfkern deutsches Mittelalter
BD i.B. 141115	Wismar 6	Siedlung Neolithikum

III. Auflagen, Zusagen, Entscheidungen über Einwendungen

Der Planfeststellungsbeschluss ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (Abschnitt A, Ziffer IV.) zu Allgemeinen, Immissionsschutz, Natur- und Artenschutz, Wasserrechtlichen Anforderungen, Verkehrsrecht, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Denkmalschutzrecht und Landwirtschaft an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (Abschnitt A, Ziffer V.) auf, die die Vorhabenträgerin in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Einwendungen entschieden worden. (Abschnitt A, Ziffer VI). Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss beziehungsweise durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen. Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erhoben werden.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Absatz 1 Satz 1 EnWG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt und begründet werden (§ 43e Absatz 1 Satz 2 EnWG).

V. Zugänglichmachen des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen sind für die Dauer von zwei Wochen, und zwar vom **06.10.2026 bis einschließlich 19.10.2026** auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich (§ 43b Abs. 5 S. 2 EnWG):

<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/planfeststellung-energiebergbau/planfeststellung-energie/planfeststellungsverfahren/380-kv-ersatzneubau-pasewalk-iven-abschnitt-brandenburg/>

Startseite → Menüleiste oben → Energie → Planfeststellung Energie → Planfeststellungsverfahren → Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG → abgeschlossene Planfeststellungsverfahren → 380-kV-Ersatzneubau Pasewalk-Iven, Abschnitt Brandenburg

VI. Hinweise zur Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin zugestellt. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43b Abs. 5 EnWG gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekannt gegeben.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird gemäß § 43b Abs. 5 EnWG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der oben genannten Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Im Auftrag

gez. Weiss